

KA
2909



Ra. 98.



14. Königreich, 1700
15. Adolph, 1700
16. König. Gymn. für Mägde-Child für Frauen
1700



Handwritten text in a cursive script, likely a list or inventory. The text is written in brown ink on aged, yellowish paper. It appears to be a list of items, possibly books or documents, with some entries including numbers and names. The text is somewhat faded and difficult to read due to the cursive style and the age of the document. Some legible fragments include "20", "1770", and "1771".



1-26. id.

Sammlung von 26 Schriften:

- 1-24. Königl. Preussische Beschlüsse und Schriften vom 11. Dec. 1700. bis zum 30. Juli 1776.
25. Adolph Friedrich's IV., Herzog zu Mecklenburg, unter seiner Constitution in der Minderjährigkeit der Landes-Höflichkeit in Preussische Rathgebung. Neu-Druck, d. 30. Juli 1776.
26. Königl. Preussische Mündel-Schicht für Pommern. Preussische d. 15. Febr. 1765.

KOEN. BIBL.
DER
UNIVERS.
HALLÉ.

Wir **F**riederich

Der Dritte / von Gottes
Gnaden / Marg-Grav zu
Brandenburg / des Heil. Rö-
mischen Reichs Erk-**K**äm-

merer und Thur-**F**ürst / in Preussen / zu
Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin /
Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in
Schlesien zu Grossen Herkog / Burg-Grav zu
Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und
Lamin / Grav zu Hohenzollern / der Mark und
Ravensberg / Herr zu Ravenstein / der Lande Lauen-
burg und Bülow etc. Entbieten allen und jeden / Unserm
Dom-Capitul / Prälaten / Graven / Frey-Herren / denen
von der Ritterschafft / Haupt- und Ambtleuten / auch Bürger-
meistern und Räten in denen Städten und Flecken / wie auch
allen und jeden Unter-Obriheiten Unsers Herzogthums
Magdeburg / und denen in der Graverschafft Mansfeld Mag-
deburgischer Hoheit / Unsere Gnade und Gruss / und fügen
denenselben hiermit zu wissen ; Ob wohl Unsere in Gott ru-
hende Vorfahren an dem vormahligen Primat- und Erk-
Stift Magdeburg für langer Zeit heilsamlich verordnet / daß
Dero Unterthanen / und insonderheit die Unter-Gerichte in
vorfallenden Rechts-Belehrungen / so wohl in Bürgerlichen
als Peinlichen Sachen / sich bey denen Schöppen-
Stüh-

Stühlen zu Halle oder Magdeburg Urtheil und Rechts erhoh-
len solten / Unsers in Gott ruhenden Herrn Vatern Gnaden
Christmildesten Andenckens / auch in Dero Anno 1686.
in Unserm Herzogthum Magdeburg publicirten Proceß-
Ordnung denen Landes- Fürstlichen Beamten die in Peinli-
chen Sachen ergangene Acta jedesmahl in den Schöppens-
stuhl zu Halle / zum rechtlichen Erkandtnuß zu verschicken/
ausdrücklich und wohlbedächtlich anbefohlen; Daß Wir den-
noch vernehmen müssen / was massen solchen heilsamlichen
und zu des Landes und der Unterthanen Besten / angesehenen
Berordnungen nicht nachgelebet / sondern die Acta ohne
Unterscheid an auswärtige Juristen Collegia aufferhalb
Landes verschicket worden / wodurch denn nicht allein viele
Zeit und Kosten zu der Partheyen nicht geringen Beschwer-
ung verlohren gangen / sondern auch noch dieses erfolget/
daß von ein und andern extraneis Collegiis, denen die
Jura Provincialia Unsers Herzogthums Magdeburg nicht
sattsam bekant gewesen / zu zeiten Urtheile gesprochen wor-
den / so denenselben keines weges conform gewesen / da-
hero dann die Partheyen zu ihrem augenscheinlichen Schaden
andertweitige remedia Juris zu ergreifen gezwungen wor-
den. Gleichwie Wir nun zeitwehrender Unserer Regierung/
die heilsame Gerechtigkeit jedesmahl als die vornehmste Säule
Unsers Throns angesehen / und alle mögliche Sorge getras-
gen / daß dieselbe einem jedwedem / ohne Ansehung der Per-
son und anderer Absichten / so wohl in allen von Gott Uns
anvertrauten Landen und Provintzien / als auch ins be-
sondere in Unserm Herzogthum Magdeburg gebührend ad-
ministriret werden möchte / zu dem Ende Wir dann nicht
allein gedachten Unsern zu Halle sich befindlichen und von da-
nen

nen Römischen Kaysern vor langen Jahren fundirten
Schöppenstuhl / sondern auch die Juristen Facultät auff
der daselbst von Uns auffgerichteten Friedrichs- Univer-
sität mit gelahrten / geschickten und gewissenhaften Juris
Consultis besetzt / auch mit unermüdeter Sorgfalt zu al-
len Zeiten dahin sehen werden / daß solche beyde Collegia
in bisherigen Flor erhalten / und nach wie vor mit solchen
Personen versehen werden mögen / wider deren Capacität
und Wandel keiner mit Fug etwas einzuwenden haben möge ;
Also haben Wir aus ob angeführten und andern wichtigen
Ursachen / und nach reiffer Überlegung der Sache / gnädigst
gut gefunden und verordnet ; Sezen / ordnen / und wollen
auch hiermit und in Krafft dieses / daß in Zukunfft alle und jede
Unter- Gerichte Unsers Herzogthums Magdeburg / und
Graffschafft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit / ohne Un-
terscheid / bey Vermeidung nachdrücklicher und willkührli-
cher Straffe / nicht allein alle Acta criminalia , sondern
auch zum erstenmahl in civilibus die Acta entweder bey
Unserer Juristen Facultät oder in Unserm Schöppenstuhl
zu Halle zu rechtlicher Erkänntniß / alles protestirens und
Einwendens der Partheyen und deren Advocaten / ohner-
achtet einsenden sollen. Wir wollen auch / daß / wann gleich
allbereit in einem von vorerwehnten Collegiis quovis
modo interlocutorie gesprochen worden / nichts desto-
weniger / wann hernachmahls definitivè in der Haupt-
Sache zu sprechen ist / ebenmäßig die Acta non atten-
tata partium protestatione wiederum an eines von
gedachten Unsern beyden Juristen Collegiis geschicket wer-
den sollen / worbey Wir aber das gnädigste Vertrauen zu
denenselben tragen / Sie werden sich beyderseits / wie sol-
ches

ches bishero zu Unserm gnädigsten Vergnügen geschehen/
mit denen gesetzten oder sonst billigmäßigen Gerichts- Spor-
teln vergnügen / und überall in Abfassung der Urtheile und
Rechts-Sprüche sich so verhalten / wie es ihre Ehre / Pflicht
und Gewissen / wie auch insonderheit die Rechenschafft / so
sie der Justiz und dem rechttrichtenden Gott schuldig seynd/
erfordert und mit sich bringet. Solchem nach befehlen Wir
Unsern zur Regierung des Herzogthums Magdeburg ver-
ordneten Kanzler / Vice-Kanzler und Råthen / hiermit
gnädigst / über solche Unsere gnädigste / und auff Unserer
Unterthanen Bestes abziehende Verordnung mit allem Ern-
ste und Nachdruck zu halten / und daß derselben in allen
Stücken gebührend nachgelebet werden möge / unabläßige
Sorge zu tragen / diejenige aber / so darwider handeln möch-
ten / mit ernster und unnachbleiblicher Straffe anzusehen:
Wornach sich ein jeder eigentlich zu achten / und sich für Scha-
den / Straffe und Ungelegenheit zu hüten wissen wird. Ubr-
kündlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift / und auff
gedrückten Chur-Fürstlichen Insiegel; So geschehen und ge-
geben zu Cölln an der Spree den II. Decembr. 1700.

Friederich.



K. v. Buchs.

Kg 2909 4°

(x2258573)

ULB Halle
006 682 952

3



Vort





Er Friedrich

Der Dritte / von Gottes

es Gnaden / Marg-Grass zu
Brandenburg / des Heil. Rö-
nischen Reichs Erz-Bischof-
Fürst / in Preussen / zu
e / Jülich / Berge / Stettin /
Pommern und Benden / auch in
en Herzog / Burg-Grass zu
zu Halberstadt / Minden und
Hohenzollern / der Mark und
zu Ravensstein / der Lande Lauen-

Entbieten allen und jeden / Unserm
iten / Grassen / Frey-Herren / denen
Haupt- und Ambtleuten / auch Bürger-
in denen Städten und Flecken / wie auch
in den Obergkeiten Unsers Herzogthums
in der Grasschaft Mansfeld Mag-
Unsere Gnade und Gruss / und fügen
wissen ; Ob wohl Unsere in Gott ru-
dem vormahligen Primat- und Erz-
langer Zeit heilsamlich verordnet / daß
und insonderheit die Unter-Gerichte in
Belehrungen / so wohl in Bürgerlichen
sich bey denen Schöppen-
Stüh-